

# Bericht

des

## schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1941.

(Vom 18. Februar 1942.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1941 gemäss Art. 47 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege Bericht zu erstatten.

### A. Allgemeines

In der ordentlichen *Zusammensetzung des Gerichtshofes* sind im Berichtsjahr keine Änderungen eingetreten. Dagegen sind für das Jahr 1942 die Abteilungen und Kammern des Gerichts neu bestellt worden, weil im Hinblick auf das Inkrafttreten des schweizerischen Strafgesetzbuches am 1. Januar 1942 der Kassationshof des Bundesgerichtes zu einer Hauptabteilung ausgestaltet werden musste, was eine Herabsetzung der Mitgliederzahl der staatsrechtlichen Abteilung und der beiden Zivilabteilungen notwendig machte (vgl. Bundesbeschluss vom 11. Dezember 1941 betreffend vorläufige Änderungen in der Bundesrechtspflege). Als Präsident des neuen Kassationshofes wurde Herr Bundesrichter Leuch bezeichnet.

Bei den Ersatzmännern des Bundesgerichtes ist Herr Dr. jur. Hermann Becker, alt Kantonsgerichtspräsident, St. Gallen, zurückgetreten. Er wurde ersetzt durch Herrn Dr. jur. Fritz Häberlin, Präsident des Obergerichts des Kantons Thurgau.

Zum eidgenössischen Untersuchungsrichter für die romanische Schweiz wurde an Stelle des auf Ende 1940 zurückgetretenen Herrn Dr. jur. Claude Du Pasquier der bisherige Ersatzmann, Herr Alfred Wilhelm, Gerichtspräsident in Saignelégier, gewählt. Als neuer Ersatzmann wurde gewählt Herr Maurice de Torrenté, Advokat in Sitten.

Hinsichtlich des Geschäftsgangs ist zunächst hervorzuheben, dass in der Zahl der Geschäfte, die in den Jahren 1939 und 1940 eine rückläufige Bewegung aufgewiesen hatte, im Berichtsjahr ein beträchtliches Ansteigen zu

verzeichnen ist. Die Vermehrung beträgt 132 Geschäfte, indem insgesamt 1662 Geschäfte eingegangen sind gegenüber 1530 im Vorjahr. An der Vermehrung waren beteiligt die Zivilabteilungen mit 16 Fällen, die staatsrechtliche Abteilung mit 19 Geschäften, die verwaltungsrechtliche Kammer mit 69 Geschäften, die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer mit 44 Fällen und die freiwillige Gerichtsbarkeit mit 5 Fällen. Eine Verminderung weisen dagegen die Strafsachen auf, die um 21 Fälle zurückgegangen sind. Erledigt wurden 1632 Fälle gegenüber 1556 im Vorjahr. Die Übertragungen auf das neue Jahr sind von 258 auf 288 angestiegen.

Wie schon im Vorjahr, so brachte auch im Berichtsjahr die Mitwirkung verschiedener Gerichtsmitglieder in den vom Bundesrat auf Grund seiner ausserordentlichen Vollmachten geschaffenen Sondergerichten (eidgenössische Rekurskommission für Presse und Funkspruch, eidgenössische Kommission für Beurteilung von Entschädigungsansprüchen nach Art. 12 VO vom 22. September 1939 über die Wahrung der Sicherheit des Landes, eidgenössische Aufsichtskommission für die Lohnersatzordnung, eidgenössische Aufsichtskommission für die Verdienstersatzordnung) eine bedeutende Mehrbelastung mit sich.

Trotz dieser Vermehrung der Geschäftslast und obwohl mehrere Mitglieder des Gerichtes (wie übrigens auch Beamte des Sekretariats und der Kanzlei) zum Teil während längeren Zeiträumen Aktivdienst leisteten, musste nur in ganz vereinzelten Fällen die Hilfe von Ersatzmännern des Bundesgerichtes in Anspruch genommen werden. Dieses günstige Ergebnis konnte erreicht werden einerseits dank der gegenseitigen Aushilfe unter den Abteilungen und andererseits durch die Anwendung der dem Gerichte durch den Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1939 erteilten Ermächtigung zur Vereinfachung des Verfahrens. Auf Grund dieser Ermächtigung hat nämlich die 1. Zivilabteilung, die durch den Militärdienst der Gerichtsmitglieder am meisten betroffen wurde, ihre Sitzung durchwegs mit einer Besetzung von 5 statt 7 Richtern abgehalten; die 2. Zivilabteilung hat gar nie, die staatsrechtliche Abteilung nur in vereinzelten Fällen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Ferner wurde in einer Anzahl von Fällen, zumeist im Einverständnis mit den Parteien, das mündliche Berufungsverfahren durch das schriftliche Verfahren ersetzt.

Zu erwähnen ist endlich noch die Neuregelung des Verhältnisses zu der von der Firma Helbing & Lichtenhahn in Basel herausgegebenen «Praxis des Bundesgerichtes». Im Jahre 1937 hatte das Bundesgericht beschlossen, die Gratisabgabe von Urteilsabschriften an diese Zeitschrift auf Ende 1941 einzustellen. Nachdem sich im Berichtsjahr der schweizerische Juristenverein, der schweizerische Anwaltsverband, verschiedene kantonale Juristenvereine und Anwaltsverbände sowie die Regierung des Kantons Basel-Stadt zugunsten der Zeitschrift ins Mittel gelegt und das Bundesgericht zur Überzeugung gebracht hatten, dass die «Praxis» einem schutzwürdigen Bedürfnis entspreche, wurden erneute Verhandlungen mit der Verlagsfirma aufgenommen. Auf

Grund derselben hat das Bundesgericht nun beschlossen, die Gratisabgabe der für die Publikation in der amtlichen Sammlung bestimmten Entscheidungen an die «Praxis» weiterzuführen, während der Verlag sich verpflichtet hat, in Zukunft die französischen und italienischen Entscheide in gleicher Weise, wie er sie bisher in der Originalsprache publiziert hatte, in deutscher Übersetzung zu veröffentlichen. Damit ist die «Praxis» auf gleichen Fuss gestellt mit den übrigen Zeitschriften, welchen die Entscheidungen gratis abgegeben werden, nämlich mit dem «Journal des Tribunaux», der «Semaine judiciaire» und dem «Repertorio di Giurisprudenza Patria», in denen die deutschsprachigen Entscheide ebenfalls in französischer bzw. italienischer Übersetzung erscheinen.

---

Zahl der Sitzungen pro 1941

Plenum . . . . .	1
I. Zivilabteilung . . . . .	60
II. Zivilabteilung . . . . .	44
Staatsrechtliche Abteilung . . . . .	36
Verwaltungsrechtliche Kammer . . . . .	10
Kammer für Beamtensachen . . . . .	7
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer . . . . .	10
Anlagekammer . . . . .	4
Bundesstrafgericht . . . . .	1
Kassationshof . . . . .	8
	Total 181

---



## B. Spezieller Teil

### I. Zivilrechtspflege

Eine Übersicht über die Zivilsachen, mit denen sich das Bundesgericht im Jahre 1941 zu befassen hatte, gibt folgende Tabelle:

Natur der Streitsache	Von 1940 übertragen	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1942 übertragen
1. Vom Bundesgericht als einziger Zivilgerichtsstanz zu beurteilende Streitsachen (Art. 48—52 OG) . . . . .	13	12	25	15	10
2. Berufungen (Art. 56 f. OG)	65	369	434	371	63
3. Zivilrechtliche Beschwerden (Art. 86 und 87 OG) . . . . .	3	49	52	45	7
4. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren . . . . .	4	12	16	14	2
5. Rekurse in Expropriations- sachen . . . . .	4	6	10	8	2
Total	89	448	537	453	84

Von den Berufungen wurden 176 abgewiesen, 54 ganz oder teilweise gutgeheissen, 90 durch Rückzug oder Vergleich erledigt, auf 34 wurde nicht eingetreten und 17 Fälle wurden an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Die auf 1942 übertragenen 63 Berufungen sind alle im Berichtsjahre eingegangen (davon 40 in den Monaten November und Dezember).

### II. Strafrechtspflege

a. Die Anklagekammer hatte sich mit 13 Fällen (wovon 2 aus dem Vorjahre) zu befassen, nämlich:

3 Anklagen der schweizerischen Bundesanwaltschaft betreffend Widerhandlung gegen den Bundesbeschluss betreffend den Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft; wegen Widerhandlung gegen die Bundesratsbeschlüsse vom 6. August 1940 und 26. November 1940 betreffend die kommunistische und anarchistische Tätigkeit in der Schweiz und die Auflösung der kommunistischen Partei sowie wegen Widerhandlung gegen das sogenannte Unabhängigkeitsgesetz vom 8. Oktober 1936, den Bundesratsbeschluss vom 5. Dezember 1938 betreffend Massnahmen gegen staatsgefährliche Umtriebe und das sogenannte Sicherheitsgesetz vom 21. Juni 1935. Alle drei Anklagen wurden auf das Jahr 1942 übertragen.

4 Beschwerden gegen den eidgenössischen Untersuchungsrichter für die deutsche Schweiz in einem pendenten Straffalle; sie wurden, infolge Rückzug oder weil gegenstandslos geworden, vom Geschäftsregister abgeschrieben.

1 Beschwerde gegen die schweizerische Bundesanwaltschaft wegen Verweigerung der Haftentlassung und Einleitung der Voruntersuchung; auf sie wurde wegen Unzuständigkeit des Bundesgerichts nicht eingetreten.

3 Entschädigungsbegehren wegen angeblich ungerechtfertigter Haft in einem vom Bundesstrafgericht erledigten Straffalle und in einer von einer kantonalen Instanz abgetheilten Strafsache. Zwei Begehren wurden zugesprochen, das andere wurde abgewiesen.

1 Gerichtsstandsstreitigkeit unter Behörden zweier Kantone (Art. 264 BStrP); die Beschwerde wurde durch Gutheissung erledigt.

1 Beschwerde betreffend eine Streitigkeit unter Behörden zweier Kantone wegen einer Forderung aus Strafvollzug; sie wurde infolge Rückzug vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.

b. Das Bundesstrafgericht hat den ihm von der Anklagekammer aus dem Vorjahre überwiesenen Straffall (Fonjallaz und Konsorten) in einer fünftägigen Sitzung erledigt. Von den sieben Angeschuldigten wurden fünf verurteilt, und zwar einer zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren, die andern vier zu Gefängnisstrafen von sechs Monaten bis einem Jahr; zwei Angeschuldigte wurden freigesprochen. Ferner wurden gegenüber allen Verurteilten Nebenstrafen (Verlust des Aktivbürgerrechts oder Landesverweisung) ausgefällt.

c. Kassationshof. Die Zahl der anhängigen Geschäfte betrug 81 (im Vorjahr 105), wovon 13 aus dem Jahre 1940.

Davon wurden erledigt:

durch Gutheissung der Beschwerde . . . . .	16	
» Abweisung der Beschwerde. . . . .	35	
» Nichteintreten auf die Beschwerde . . . . .	12	
» Rückzug der Beschwerde . . . . .	8	
		71
Unerledigt blieben. . . . .		10
		<u>81</u>

## III. Staatsrechtspflege

Die im Jahre 1941 beim Staatsgerichtshof anhängig gewesenen Streitigkeiten verteilen sich wie folgt:

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1942 übertragen
1. Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden und Kantonalbehörden (Art. 175 <sup>1</sup> OG) . . . . .	1	4	5	5	—
2. Streitigkeiten zwischen Kantonen (Art. 175 <sup>2</sup> OG) . . . . .	2	2	4	2	2
3. Beschwerden von Privaten und Korporationen (Art. 175 <sup>3</sup> OG) . . . . .	116	630	746	624	122
4. Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Verzichts auf das Schweizerbürgerrecht (Art. 180 <sup>1</sup> OG) . . . . .	2	—	2	1	1
5. Streitigkeiten zwischen Vormundschaftsbehörden verschiedener Kantone (Art. 180 <sup>4</sup> OG) . . . . .	—	1	1	—	1
6. Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung und betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen (Art. 180 <sup>5</sup> OG) . . . . .	1	—	1	1	—
7. Einsprachen gegen Auslieferungsbegehren fremder Staaten (Art. 181 OG)	—	1	1	1	—
8. Restitutions-, Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren . . . . .	—	9	9	8	1
	122	647	769	642	127

Von den auf 1942 übertragenen Geschäften stammen: eines aus dem Jahre 1934 und vier aus dem Jahre 1940. Die übrigen Geschäfte sind im Berichtsjahre eingegangen (davon 61 in den Monaten November und Dezember).

Von den Beschwerden von Privaten und Korporationen (Ziffer 3 obiger Tabelle) sind 132 durch Nichteintreten, 60 durch ganze oder teilweise Gutheissung und 321 durch Abweisung erledigt worden; 111 sind zurückgezogen worden und konnten als gegenstandslos abgeschrieben werden.

Eine Einsprache betreffend Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht (Ziff. 4) wurde abgewiesen und die Entlassung bewilligt. Eine Einsprache ist noch pendent.

In einem Falle wurde auf eine Einsprache gegen die Auslieferung an das Ausland (Deutschland) nicht eingetreten.

In 382 Fällen, in denen entweder die Anhebung oder Veranlassung des Streites, die Art der Beschwerdeführung oder die rechtliche Natur der Streitsache es rechtfertigten (Art. 221, Abs. 2 und 5, OG), wurde eine Gerichtsgebühr erhoben.

Wegen mutwilliger Beschwerdeführung bzw. Verletzung des durch die gute Sitte gebotenen Anstandes wurden zwei Anwälten bzw. Rekurrenten Ordnungsbussen auferlegt und vier Anwälten ein Verweis erteilt (Art. 39 OG).

Vom Präsidenten der staatsrechtlichen Abteilung waren 175 Begehren um Erlass provisorischer Verfügungen im Sinne von Art. 185 OG zu behandeln.

14 Fälle gaben Anlass zu einem Meinungs-austausch mit dem Bundesrat und den Departementen über die Kompetenzfrage (Art. 194 OG).

## IV. Verwaltungsrechtspflege

Die im Jahre 1941 anhängigen verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten verteilen sich wie folgt:

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1942 übertragen
<i>I. Beschwerden betreffend bundesrechtliche Abgaben (Art. 4 a und 5 VDG)</i>	14	75	89	64	25
<i>II. Beschwerden gemäss Art. 4 c VDG (Anhang):</i>					
1. <i>Registersachen:</i>					
a. Patent- und Markenrecht . . . . .	1	3	4	4	—
b. Handelsregister . . . . .	3	19	22	22	—
c. Grundbuch . . . . .	2	4	6	5	1
d. Zivilstand . . . . .	1	2	3	3	—
e. Viehverpfändung . . . . .	—	—	—	—	—
2. <i>Konzessionen</i> . . . . .	—	1	1	1	—
3. <i>Fabrik- und Gewerbewesen</i> . . . . .	1	2	3	3	—
<i>III. Vermögensrechtliche Ansprüche:</i>					
a. aus dem Bundesbeamtenverhältnis (Art. 17 a VDG) . . . . .	3	6	9	6	3
b. aus Haftung für Unfälle infolge militärischer Übungen (Art. 17 b VDG) . . . . .	—	3	3	2	1
<i>IV. Anstände über Befreiung von kantonalen Abgaben (Art. 18 a VDG) . . . . .</i>	—	41	41	29	12
<i>V. Andere verwaltungsrechtliche Streitigkeiten (Art. 18 e VDG) . . . . .</i>	2	4	6	5	1
<i>VI. Disziplinarrechtspflege (Art. 33 ff. VDG) . . . . .</i>	1	6	7	6	1
Total	28	166	194	150	44

Von den 194 anhängig gewesenenen verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten sind erledigt worden durch:

Nichteintreten . . . . .	12
Rückzug oder Vergleich . . . . .	37
Gutheissung . . . . .	28
Abweisung . . . . .	78

150

Übertragen auf 1942 . . . . . 44

### V. Schuldbetreibung und Konkurs

Die nach Kriegsausbruch mit dem Kreisschreiben Nr. 27 vom 4. Oktober 1939 erteilten Anweisungen über die Behandlung von Begehren um Vornahme von Betreibungshandlungen bei Rechtsstillstand wegen Militärdienstes mussten den Vorschriften der Verordnung des Bundesrates vom 24. Januar 1941 angepasst werden. Das geschah durch das Kreisschreiben Nr. 29 vom 7. Februar 1941. Darin ist ausgeführt, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise sich das Betreibungsamt zur Feststellung der Dauer des Rechtsstillstandes des betriebenen Schuldners an die militärische Kommando-stelle zu wenden hat.

Der Rechtsstillstand besteht in den von der Verordnung vorgesehenen Fällen noch während vier Wochen nach der Entlassung oder Beurlaubung. Hiezu ist entschieden worden, dass eine während des effektiven Militärdienstes mit Einschluss des Einrückungs- und des Entlassungstages erfolgte Zustellung von Betreibungsurkunden an den Schuldner ganz unbeachtlich bleibt, sofern er nicht nach Beendigung des Militärdienstes durch eine neue Betreibungshandlung oder sonstwie davon Kenntnis erhält; bei Zustellung während der Nachfrist von vier Wochen ist dagegen nur der Fristenlauf hinausgeschoben (BGE 67<sup>3</sup> 69 und 74).

Des Rechtsstillstandes teilhaftig sind auch diejenigen, die als Militär- oder Hilfsdienstpflichtige militärischen Arbeitsdienst leisten, sei es auch freiwillig (BGE 67<sup>3</sup> 72). Durch Bundesratsbeschluss vom 12. August 1941 (AS 57 865) ist nun der Rechtsstillstand ferner ausgedehnt auf die nicht dienstpflichtigen Angehörigen von Arbeitsdetachementen und die ihren Dienst ausserhalb ihres Wohnsitzes leistenden Arbeitsdienstpflichtigen.

Was die Kosten der nach den neuen Vorschriften zwar nicht mehr dem Gläubiger, sondern dem Betreibungsamt obliegenden Ermittlung der Dauer des Rechtsstillstandes betrifft, so fallen sie nach BGE 67<sup>3</sup> 119, weil durch den Militärdienst des Schuldners bedingt, nicht zu dessen Lasten.

Die Gesamtzahl der anhängigen Beschwerden und Rekurse betrug 302 (43 mehr als im Vorjahr); davon wurde ein Rekurs vom Vorjahr übernommen. Erledigt wurden 294, so dass 8 Fälle auf das Jahr 1942 übertragen werden mussten. Die Erledigung erfolgte

durch Nichteintreten . . . . .	in 28 Fällen
» Rückzug oder Gegenstandslos- werden . . . . .	» 13 »
» ganze oder teilweise Gutheissung	» 72 »
» Abweisung . . . . .	» 181 »

Total in 294 Fällen

Von den 14 wegen Rechtsverweigerung oder -verzögerung eingelangten Beschwerden mussten 5 gegen die Aufsichtsbehörde (den Kleinen Rat) des Kantons Graubünden gerichtete gutgeheissen werden. Diese Behörde

hiess sich wie schon letztes Jahr in mehreren Fällen nicht einmal auf die ihr mit Fristansetzung hiezu übermittelte Beschwerde vernehmen.

Inspektionen wurden keine vorgenommen.

Aus den an eidgenössische und kantonale Behörden erteilten Bescheiden ist zu erwähnen:

Der eidgenössischen Zentralstelle für Kriegswirtschaft wurde auf eine Anfrage mitgeteilt, der von ihr angeregte Erlass eines Kreisschreibens durch das Bundesgericht zum Zwecke, den Rationierungsvorschriften im Zwangsverwertungsverfahren Nachachtung zu verschaffen, erscheine angesichts der Vielgestaltigkeit dieser Vorschriften und die häufig eintretenden Änderungen nicht als zweckmässig; dagegen könne die Zentralstelle die Zwangsverwertungen in der fraglichen Beziehung durch die kantonalen Kriegswirtschaftsämter überwachen lassen.

Betreffend die Bereinigung der Eigentumsvorbehaltsregister nach der Verordnung des Bundesgerichts vom 29. März 1939 wurde klargestellt, dass ein erst nach Ablauf der ausgekündigten Einspruchsfrist einlangender Einspruch noch beachtet werden soll, wenn der Eintrag noch nicht gelöscht ist.

Eine Pflicht zur Anzeige einer Pfändung von Vieh an das Viehinspektorat wurde verneint für den Fall, dass das Vieh nicht verpfändet ist.

Nach den vom Bundesrat erlassenen Vollzugsbestimmungen vom 17. Dezember 1940 zum Bundesratsbeschluss vom 26. November 1940 betreffend die Auflösung der kommunistischen Partei der Schweiz haben kantonale Behörden die erforderlichen Anordnungen für die Liquidation des Vermögens der aufgelösten Organisationen zu treffen. Die Durchführung eines eigentlichen Konkurses ist nach einem Bescheide der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer hiebei nicht angebracht, sofern die gewöhnlichen Voraussetzungen dazu nicht vorliegen. An eine rechtskräftig auf Antrag des Liquidators vom Richter ausgesprochene Konkurseröffnung haben sich aber die Vollstreckungsbehörden zu halten, vorbehältlich einer allfälligen ergänzenden Vorschrift des Bundesrates, wodurch die Konkurseröffnung in solchen Fällen rückwirkend ausgeschlossen würde.

Eisenbahn-, Hotel- und Gemeindesanierungen: Im Berichtsjahre waren 28 Gesuche (wovon 4 aus dem Vorjahre) um Einberufung von Gläubigerversammlungen nach der Verordnung betreffend die Gläubigergemeinschaft bei Anleihsobligationen hängig, und zwar

- 8 Gesuche von Eisenbahn- bzw. Schifffahrtsunternehmungen,
- 17 Gesuche von Hotelunternehmungen,
- 3 Gesuche von Gemeinden.

Die Beschlüsse der Gläubigerversammlungen von 2 Eisenbahn-, 9 Hotelunternehmungen und 2 Gemeinden wurden im Laufe des Berichtsjahres von der 2. Zivilabteilung genehmigt. Ein Gesuch wurde zurückgezogen, auf 2 Ge-

Natur der Streitsache	Gesamtzahl der erledigten Geschäfte	Dauer der Geschäfte							Mittlere Dauer von der Erledigung bis zur Zustellung des Urteils bzw. Beschlusses			
		bis 1 Monat (= 30 Tage)	1 bis 3 Monate	3 bis 6 Monate	6 Monate bis 1 Jahr	1 bis 2 Jahre	Mehr als 2 Jahre	Grösste Dauer		Mittlere Dauer		
							Jahre	Monate	Tage			
<i>I. Zivilsachen:</i>												
1. Erst- und letztinstanzliche Prozesse . . . . .	15	3	—	1	4	4	3	4	—	14	16	27
2. Berufungen . . . . .	371	73	250	44	4	—	—	—	10	24	—	30
3. Zivilrechtl. Beschwerden	45	14	28	1	2	—	—	—	11	1	1	20
4. Revisionsbegehren, Erklärungsbegehren und Moderationsgesuche . . .	14	9	4	1	—	—	—	—	4	18	1	9
5. Expropriationen . . . . .	8	1	—	6	1	—	—	—	9	3	4	28
<i>II. Strafsachen</i> . . . . .	71	16	96	18	1	—	—	—	6	1	2	4
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i> . . . . .	642	224	323	62	28	3	2	10	7	7	2	15
<i>IV. Verwaltungsverfahren</i> . . . . .	150	16	90	33	10	1	—	1	—	26	2	24
<i>V. Beschwerden betr. Schuldbeitreibungs- und Konkurswesen</i> . . . . .	294	280	14	—	—	—	—	—	2	9	—	9
Total	1610	636	745	166	50	8	5	—	—	—	—	21

suche wurde nicht eingetreten, und 12 schwebende Verfahren wurden auf das folgende Jahr übertragen.

Ein gegen eine Eisenbahngesellschaft gerichtetes Zwangsliquidationsbegehren wurde auf 1942 übertragen.

#### VI. Eidgenössische Schätzungskommissionen

Kreis I: Von 9 Geschäften (5 SBB, 1 Privatbahn, 1 Starkstromleitung, 1 Flugplatz, 1 Luftschutzbaute) wurden 5 erledigt.

Kreis II: Von 4 Geschäften (1 militärische Anlage, 3 Luftschutzbauten) wurden 3 erledigt.

Kreis III: Von 4 Geschäften (1 SBB, 1 Starkstromleitung, 1 militärische Anlage, 1 Luftschutzbaute) wurden 2 erledigt.

Kreis IV: Von 3 Geschäften (2 Kraftwerke, 1 militärische Anlage) wurde 1 erledigt.

Kreis V: Von 12 Geschäften (2 SBB, 1 PTT, 3 militärische Anlagen, 5 Kraftwerke, 1 Schießstand) wurden 7 erledigt.

Kreis VI: Von 3 Geschäften (1 Elektrizitätswerk, 2 Kraftwerke) wurden 2 erledigt.

Kreis VII: Von 3 Geschäften (1 militärische Anlage, 1 Kraftwerk, 1 Zollgebäude) wurden 2 erledigt.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichsten Hochachtung.

Lausanne, den 18. Februar 1942.

Im Namen des schweiz. Bundesgerichts,

Der Präsident:

**Léon Robert.**

Der Gerichtsschreiber:

**Welti.**

---